

**Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth
zum 01.01.2011**

1. Änderungssatzung vom 23.11.2016
[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2016; S. 349\)](#)

**BEKANNTMACHUNG DER 1
ÄNDERUNG DER SATZUNG DES
WASSER- UND BODENVERBANDES
GELDERNER FLEUTH**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth hat am 23.11.2016 die 1. Änderung seiner Satzung beschlossen.

Diese Änderung wurde gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 58 (2) Satz 2 und § 67 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein - Westfalen und gemäß der Satzung des Verbandes wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth vom 23.11.2016 folgende Änderung der Verbandssatzung bekannt

	Satz 3 wird zu Satz 4	<ul style="list-style-type: none"> • hinter dem Wort „Ackergrenzen“ wird das Wort „beträgt“ eingefügt • Das Wort „Gewässerufer“ wird durch das Wort „Gewässers“ ersetzt • hinter dem Wort „Gewässerufers“ wird das Wort „beträgt“ gestrichen
	Satz 4 wird zu Satz 2	das Wort „des Mindestabstandes“ wird ersetzt durch „1m ab Böschungsoberkante“
	Satz 5 wird zu Satz 1	hinter dem Wort „Zäune“ wird der Satzteil „mit festen Fundamenten, Weidezäune über 1,20m“ gestrichen
	Satz 8	hinter dem Wort „Anlieger“ werden die Worte „als Erschwerer“ hinzugefügt
	Absatz 3	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Klammern gesetzte Worte „(Schneidung, Räumung, Pflege etc.)“ entfallen • die Worte „beauftragte Arbeiter“ wird durch „Beauftragten“ ersetzt • das Wort „Grabenaufwurfes“ wird durch das Wort „Grabenauswurfes“ ersetzt
Paragraf 18	Im Absatz 1 wird hinzugefügt Satz 4:	„Stimmhaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.“
	Absatz 5 wird neu hinzugefügt:	Auf schriftlichem oder textlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen erzielte Beschlüsse des Vorstandes sind gültig unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ihre Willensbildung zum Ausdruck gebracht haben. Das Ergebnis der Beschlüsse ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen.

gemacht:

Die Satzung wurde in den Paragrafen 2, 7 und 18 geändert

Paragraf 2	Satz 1 wird ersetzt durch:	Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem oberirdischen Einzugsgebiet der Gelderner Fleuth, des Niersgrabens, der Boeckelter Ley, der Baersdonker Landwehr und des Grasweggrabens in den Kreisen Kleve und Viersen und der Stadt Krefeld.
Paragraf 7 Absatz 1a	Satz 1 wird zu Satz 3	Außerdem werden die Worte „oberirdisch fließenden“ durch das Wort „Verbands-“ ersetzt
	Satz 2 wird zu Satz 5	

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kleve, 15. Dezember 2016 Kreis Kleve

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde 6.1- 66
36 11
gez. Spreen

Inhaltsübersicht

Seite:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsgestalt	3
§ 2	Verbandsgebiet	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Unternehmen, Plan	3, 4
§ 5	Verbandsschau.....	4
§ 6	Mitglieder.....	4, 5
§ 7	Besondere Pflichten der Mitglieder	5, 6
§ 8	Organe	6
§ 9	Verbandsausschuss	6
§ 10	Wahl des Verbandsausschusses.....	7
§ 11	Amtszeit des Verbandsausschusses	8
§ 12	Aufgaben des Verbandsausschusses.....	8
§ 13	Sitzung des Verbandsausschusses	9
§ 14	Vorstand.....	9, 10
§ 15	Amtszeit des Vorstandes	10
§ 16	Sitzung des Vorstandes.....	10
§ 17	Aufgaben des Vorstandes.....	10, 11
§ 18	Beschließen im Vorstand	11
§ 19	Verbandsvorsteher / stellvertretende Verbandsvorsteher	11
§ 20	Aufgaben des Verbandsvorstehers.....	12
§ 21	Verpflichtungserklärungen des Verbandes	12
§ 22	Dienstkräfte des Verbandes.....	12
§ 23	Haushalt	13
§ 24	Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	13
§ 25	Verwendung der Einnahmen	13

§ 26	Rücklagen.....	14
§ 27	Prüfung der Jahresrechnung	14
§ 28	entfällt.....	14
§ 29	Beiträge.....	14, 15
§ 30	Beitragsverhältnis	15
§ 31	Beiträge zur Gewässerunterhaltung.....	15
§ 32	Beiträge zum Gewässerausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung.....	16
§ 33	Beiträge zur Grundstücksentwässerung	16
§ 34	Beitragsveranlagung.....	16
§ 35	Beitragsliste, Beitragsbescheid.....	16
§ 36	Hebung der Beiträge.....	17
§ 37	entfällt.....	17
§ 38	Säumnis	17
§ 39	Rechtsmittelbelehrung	17
§ 40	entfällt.....	17
§ 41	Ordnungsgewalt	18
§ 42	Bekanntmachung.....	18
§ 43	Neufassung und Änderung der Satzung	18
§ 44	Aufsichtsbehörde.....	18
§ 45	Zustimmung zu Geschäften	18, 19
§ 46	Verschwiegenheitspflicht	19
§ 47	Gleichstellung.....	19
§ 48	Inkrafttreten.....	19

Hinweis: In der Satzung verwandte §§ ohne Bezeichnung sind solche der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

1. 1Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth". 2Er hat seinen Sitz in Kerken - Nieukerk, Kreis Kleve, im Regierungsbezirk Düsseldorf.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verband ist eine öffentlich- rechtliche Körperschaft.
4. Der Verband kann ein Dienstsiegel führen.
5. Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungsgenossenschaftsgesetz -LINEG-G-) und das Niersverbandsgesetz in den jeweilig gültigen Fassungen bleiben unberührt.

§ 2

Verbandsgebiet

1. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem oberirdischen Einzugsgebiet der Gelderner Fleuth, des Niersgrabens und der Boeckelter Ley, der Baersdonker Landwehr und des Grasweggrabens in den Kreisen Kleve und Viersen und der Stadt Krefeld.
2. Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte, die bei der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband hat innerhalb seines Verbandsgebietes folgende Aufgaben:
 - a) Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer
 - b) Ausbau, von oberirdisch fließenden Gewässern, einschließlich naturnahem Rückbau
 - c) Grundstücke zu entwässern
2. Der Verband kann Aufträge übernehmen, die zwar nicht zu seinen ursächlichen Satzungsaufgaben gehören, wenn sie den Verbandsinteressen dienlich sind.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband folgende Arbeiten im Verbandsgebiet zu leisten:
 - a) die Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer,
 - b) Ausbau, Beseitigung oder naturnaher Rückbau von oberirdisch fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer,
 - c) Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen zur Entwässerung von Grundstücken im Verbandsgebiet, soweit es im allgemeinen Interesse steht.
2. ¹Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässerplan im Maßstab 1:25 000 sowie dem dazugehörigen Gewässerverzeichnis. ²Beide sind nicht Bestandteil der Satzung. ³Der Plan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.
3. ¹Der Verband führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben durch, soweit er hierzu in der Lage ist und die entsprechenden Einzelpläne beschlossen sind. ²Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

§ 5 Verbandsschau

¹Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind nach der Maßgabe der vom Verbandsausschuss zu beschließenden Schauordnung zu schauen. ²Die Schauordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) Vorteilhabende und Erschwerer - Gruppe A
Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen aus der Durchführung der Verbandsaufgaben Vorteile erwachsen (Vorteilhabende) oder die das

Verbandsunternehmen/ die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).

b) Grundstückseigentümer - Gruppe B

Die jeweiligen Eigentümer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke.

c) die Kommunen - Gruppe C

mit den Flächen innerhalb des Verbandsgebietes:

1. Stadt Geldern
2. Gemeinde Issum
3. Stadt Kempen
4. Gemeinde Kerken
5. Stadt Kevelaer
6. Stadt Krefeld
7. Gemeinde Rheurdt
8. Stadt Tönisvorst
9. Gemeinde Wachtendonk

d) besondere Vorteilhabende - Gruppe D

Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen.

- e) ¹Eigentümer im Sinne der Satzung sind auch die jeweiligen Erbbauberechtigten.
²Die Definition ist für alle §§ der Satzung anzuwenden.

2. Über seine Mitglieder führt der Verband ein Verzeichnis.

3. Das Verzeichnis enthält neben dem Namen der Mitglieder zur Feststellung der Beitragsverhältnisse noch folgenden Angaben:

- a) Für die Vorteilhabenden und Erschwerer die Art des Vorteils bzw. der Erschwerens.
- b) Für die Eigentümer der Gewässergrundstücke und der Grundstücke, die an die Gewässerflurstücke angrenzen, die Flächengröße.
- c) Für die Kommunen die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Flächen.
- d) Für die besonderen Vorteilhabenden die Art der Vorteile.

4. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. ¹Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke ist von den Eigentümern so durchzuführen, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird und der Verband die Möglichkeit hat, an den Gewässern die Unterhaltung mit Maschinen und Geräten auszuführen. ²Dabei gilt insbesondere:

- a) ¹Die Eigentümer von Weidegrundstücken, die an Verbands-Gewässern angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. ²Bei Aufgabe der Nutzung als Weideland, sind die Zäune zu entfernen. ³Der Mindestabstand von Weidezäunen bis zu einer Höhe von 1,20 m und Ackergrenzen von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt **1 m**. ⁴Der Bereich des Mindestabstandes ist von jeglicher Nutzung freizuhalten. ⁵Anpflanzungen, Viehtränken, Gebäude, Begrenzungsmauern, Zäune mit festen Fundamenten, Weide-

zäune über 1,20 m und andere baulichen Anlagen und bauliche Nebenanlagen in einem Streifen von **4 m** von der Böschungsoberkante entlang des Gewässers sowie Übergänge und ähnliche Anlagen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. ⁶Überschreitungen der vorgenannten Abstände –Bestandsschutz bleibt berücksichtigt–, denen der Verband nicht zugestimmt hat, stellen Behinderungen dar. ⁷Anlagen, die gemäß alter Satzung errichtet waren, haben Bestandsschutz. ⁸Liegt eine Behinderung vor, so wird der Anlieger zu den Mehrkosten der Gewässerunterhaltung herangezogen.

b) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden, soweit dies für die Unterhaltung sinnvoll oder erforderlich ist.

2. Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

weiter zu § 7, 3.

3. Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung, Räumung, Pflege etc.) beauftragten Arbeitern und der Aufsicht den nötigen Zugang sowie das Befahren ihrer Grundstücke zu gestatten, das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenaufwurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und dieses bei Erfordernis zu beseitigen.

§ 8 Organe

Der Verband hat:

- a) einen Verbandsausschuss
- b) einen Vorstand

§ 9 Verbandsausschuss (Zusammensetzung)

1. Der Verbandsausschuss hat maximal 20 ehrenamtliche Mitglieder, davon entfallen auf:

- a) Gruppe A 2 Mitglieder
die Vorteilhabenden und Erschwerer
davon wird ein Vertreter, sowie dessen Stellvertreter
vom Niersverband benannt
- b) Gruppe B 8 Mitglieder
Eigentümer und Anlieger
- c) Gruppe C 8 Mitglieder
Kommunen
davon entfallen auf:
Stadt Geldern 1 Mitglied
Gemeinde Issum 1 Mitglied
Stadt Kempen 2 Mitglieder
Gem. Kerken 2 Mitglieder
Stadt Krefeld 1 Mitglied
Gemeinde Wachtendonk 1 Mitglied
Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Kommunen benannt.
- d) Gruppe D max. 2 Mitglieder
besondere Vorteilhabende und Erschwerer

2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

3. Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 10
Wahl des Verbandsausschusses

1. Die Stimmen in den einzelnen Mitgliedergruppen werden wie folgt ermittelt:
 - a) Gruppe A
1Die Mitglieder der Beitragsgruppe nach § 6 Abs. 1a) erhalten je angefangenen Jahresbeitrag von Euro 25 eine Stimme. 2Der Niersverband entsendet entsprechend § 9.
 - b) Gruppe B
Die Eigentümer von Gewässer- und/oder Anliegerflächen erhalten, unabhängig von Anzahl und Größe, in der Beitragsgruppe gemäß § 6 Abs. 1b) eine Stimme.
 - c) Gruppe C
Die Kommunen entsenden ihre Vertreter entsprechend § 9 der Satzung
 - d) Gruppe D
1Die Mitglieder der Beitragsgruppe nach § 6 Abs. 1d) erhalten je angefangenen Jahresbeitrag von Euro 500 eine Stimme. 2Bei Bedarf wird 1 Mitglied gewählt. 3Sofern ein Beitragsvolumen der Gruppe D 10% des Gesamtbeitragsvolumens überschreitet, ist ein zweites Ausschussmitglied zu wählen.
2. 1Die Mitgliedergruppen A, B und D wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. 2Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Gruppe erhält. 3Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. 4Die Kommunen und der Niersverband entsenden ihre Mitglieder und deren Stellvertreter entsprechend § 9.
3. 1Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Mitglieder zusätzlich vertreten. 2Kein Stimmberechtigter führt mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen innerhalb einer Mitgliedergruppe. 3Die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.
4. 1Der Verband führt alle Stimmen in einer Stimmliste. 2Diese ist rechtzeitig vor Neuwahlen entsprechend dem Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.
5. 1Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. 2Sie können nur einheitlich stimmen. 3Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Anteile.
6. 1Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl (Mitgliederversammlung) ein. 2Ferner sind die Aufsichtsbehörde, der Landrat Viersen, der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, die Landwirtschaftskammer NRW und der Niersverband zu laden. 3Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
7. Zur Wahl stehende Personen müssen ordentliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe des Verbandes sein.
8. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsteher und einem teilnehmenden Mitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Amtszeit des Verbandsausschusses

1. ¹Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. ²Die ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.

2. ¹Ausschussmitglieder, die zurzeit der Wahl Mitglieder von Vertretungskörperschaften, Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden aus, wenn sie Amt, Mandat oder Anstellung verlieren oder aufgeben. ²Dies ist dem Verband mitzuteilen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand zu wählen, wobei jede Mitgliedergruppe des Ausschusses ihre Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählt,
- b) den Verbandsvorsteher und seine(n) Stellvertreter aus der Mitte des Vorstandes zu wählen,
- c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- d) den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Bewertungsfaktoren der Veranlagungsregeln festzusetzen,
- e) die Höhe der Entschädigungen für den Verbandsvorsteher, der/die stellv. Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder festzusetzen,
- f) die Höhe der Sitzungsgelder festsetzen,
- g) Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- h) Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- i) Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung sowie Benennung von mindestens zwei Prüfern aus dem Kreise des Ausschusses für die verbandsinterne Prüfung,
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- k) Festsetzung von Mindestbeiträgen und Säumniszuschlägen,
- l) ¹Abberufung des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorstehers wie auch einzelner Vorstandsmitglieder. ²Für die Abberufung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 seiner satzungsgemäßen Ausschussmitgliederzahl erforderlich. ³Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder unterschrieben sein. ⁴Zu der Ausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladefrist eingeladen werden. ⁵Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ⁶Die Aufsichtsbehörde kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen. ⁷Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- m) Beschlussfassung über die Neufassung und Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und Ergänzungen des Verbandsplanes.
- n) Festsetzung und Änderung der Veranlagungsregeln.
- o) Festsetzung und Änderung der Schauordnung und Wahl der Schaubeauftragten.
- p) Beschlüsse über Einzelausbaupläne aus §4, Abs. 3
- q) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 13
Sitzung des Verbandsausschusses

1. ¹Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist, schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. ²Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder des Ausschusses, die mindestens $\frac{2}{5}$ aller Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³Die Sitzung muss mindestens 1 Monat nach Eingang des Antrages stattfinden. ⁴In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. ⁵Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. ⁶Der Vorstandsvorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer NRW, den Niersverband, den Landrat Viersen und den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld ein. ⁷Bei Bedarf kann er Fachleute hinzuziehen.
2. ¹Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. ²Bei seiner Verhinderung treten die stellvertretenden Vorstandsvorsteher, bei deren Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
3. ¹Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. ⁴Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten vertreten sind. ⁵Der Ausschuss ist außerdem beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
4. Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen führen müssen, Beschlüsse gefasst werden.
5. ¹Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und von einem jeweils vom Ausschuss zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben sind. ²Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern, deren Stellvertreter und allen einzuladenden Behörden zuzuleiten.

§ 14
Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus max. 8 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. ²Davon entfallen auf die Gruppe der Mitglieder gemäß § 6 Absatz:
 - a) Gruppe A
Vorteilhabende und Erschwerer 1 Mitglied
 - b) Gruppe B
Gewässereigentümer und Anlieger 3 Mitglieder
 - c) Gruppe C
Kommunen 3 Mitglieder
 - d) Gruppe D
besondere Vorteilhabende max. 1 Mitglied

weiter zu § 14, 2.

2. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.
3. ¹Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Ausschussmitglied sein. ²Aufgaben und Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes können nicht auf Dritte übertragen werden.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

1. ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. ²Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
2. ¹Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes scheiden aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung ausscheiden. ²Dies ist unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
3. Für die Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz bei seinem nächsten Zusammentreffen.

§ 16

Sitzung des Vorstandes

¹Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf -aber mindestens einmal im Jahr-, mit mindestens zweiwöchiger Frist, zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. ²Zu den Sitzungen sind die Behörden entsprechend § 13 der Satzung zu laden. ³Er hat zu Sitzungen einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. ¹Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher berufen ist. ²Insbesondere beschließt er über:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite
 - c) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als Euro 25.000
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung
 - e) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Angestellten
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

weiter zu § 17, 1. g

- g) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - h) die Aufstellung der Schauordnung
2. Der Vorstand wirkt bei Neufassung und Änderung von Satzung und Veranlagungsregeln beratend mit.

§ 18 Beschließen im Vorstand

1. ¹Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. ¹Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dies bei der Einladung mitgeteilt wird. ²Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Werktage verkürzt werden. ³In der Ladung ist darauf hinzuweisen. ⁴Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. ¹Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. ²Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern, deren Stellvertreter und allen einzuladenden Behörden zuzuleiten.

§ 19 Verbandsvorsteher / stellvertretende Verbandsvorsteher

1. ¹Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt 5 Jahre. ²Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstehers im Amt. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn er als Vorstandsmitglied ausscheidet.
2. Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, über deren Höhe der Verbandsausschuss zu beschließen hat.
3. Absatz 1-2 gelten auch für die stellvertretenden Verbandsvorsteher.

§ 20 Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. ¹Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss und im Vorstand. ²Er ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. ³Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuss oder der Vorstand durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen ist.
2. Der Verbandsvorsteher nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr.
3. ¹Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch denjenigen, über die der Ausschuss oder der Vorstand zu beschließen hat. ²Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
4. ¹Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, auch Geschäfte im Wert von mehr als Euro 25.000 zu tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig ist. ²Er ist verpflichtet, den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
5. Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
6. ¹Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. ²Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
7. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt einer der stellvertretenden Verbandsvorsteher an seine Stelle.

§ 21 Verpflichtungserklärungen des Verbandes

¹Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. ³Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22 Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband hat einen Geschäftsstellenleiter und, soweit erforderlich, weitere Dienstkräfte.

§ 23 Haushalt

1. ¹Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt), nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. ²Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, eine Aufstellung der Verpflichtungsermächtigungen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.
2. Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind im Vermögenshaushalt darzustellen.
3. ¹Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. ²Der Verbandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen sowie etwaigen Nachträgen der Aufsichtsbehörde unverzüglich an.
4. ¹Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr. ²Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

¹Der Verbandsvorsteher darf Ausgaben für deren Deckung im Haushalt keine Mittel vorgesehen sind nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. ²Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarer Notwendigkeit treffen. ³Über nichtplanmäßige Ausgaben unterrichtet der Verbandsvorsteher unverzüglich den Vorstand. ⁴Außerplanmäßige Ausgaben sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Verbandsvorstandes zur Genehmigung vorzulegen. ⁵Die Entscheidungen des Verbandsvorstehers sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

§ 26 Rücklagen

1Der Verband hat auf Beschluss des Ausschusses Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. 2Er setzt die Höhe der Mindestrücklage fest.

§ 27 Prüfung der Jahresrechnung

1. 1Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. 2Der Vorstand gibt die Jahresrechnung in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Ausschuss bestimmte Prüfstelle.
2. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
 - d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.
3. Die Prüfstelle gibt den schriftlichen Prüfbericht an den Vorstand.
4. Eine Eigenprüfung durch den Verbandsausschuss ist möglich.
5. Der Vorstand legt die Jahresrechnung und die Prüfberichte dem Verbandsausschuss und der Aufsichtsbehörde vor.

§ 28 Entlastung des Vorstandes entfällt

§ 29 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
2. Der Grundstückseigentümer, der am 1.1. des jeweiligen Jahres grundbuchamtlich als solcher eingetragen ist, muss den fälligen Beitrag für das gesamte Jahr an den Verband zahlen.
- 3) 1Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. 2Sie können auch mit Zustimmung des Ausschusses in Sachleistungen bestehen. 3Das gilt insbesondere für die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1b). 4Der Verbandsausschuss setzt bei Geldleistungen Mindestbeiträge fest.

weiter zu § 29, 4

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
5. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 30
Beitragsverhältnis

1. ¹Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. ²Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Die Beiträge sind getrennt nach den Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erheben.

§ 31
Beiträge zur Gewässerunterhaltung

1. ¹Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung werden auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1a) und Abs. 1c) dieser Satzung umgelegt. ²Die Gruppe gemäß § 6 1b) erbringt Sachleistungen.
2. Die Mitglieder der Gruppe gemäß §6 Abs. 1a) werden zu den Mehrkosten zur Erlangung eines Vorteils für Einleitungen sowie Entnahmen aus den Gewässern bzw. der Erschwernis der Gewässerunterhaltung aus den Anlagen in und an Gewässern veranlagt.
3. Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Gruppe gemäß § 6 Abs. 1a) und des Landeszuschusses verbleibenden Aufwendungen werden auf die Mitglieder der Gruppe gemäß § 6 Abs. 1c) verteilt.
4. ¹Die Höhe der Beitrags- und Gebührensätze ergeben sich im Übrigen aus den Veranlagungsregeln. ²Die Veranlagungsregeln sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 32
Beiträge zum Gewässerausbau
einschließlich naturnaher Umgestaltung

- a) ¹Der Aufwand des Verbandes für den Gewässerausbau wird auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteiles umgelegt. ²Besteht Uneinigkeit über das Maß des Vorteils, so sind zwei Sachverständige, die dem Verband nicht angehören, unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers, einzuschalten, um das Maß des Vorteils festzusetzen.
- b) ¹Die Sachverständigen werden vom Vorstand nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt. ²Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Verbandsvorsteher. ³In den Fällen, in denen entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen der Verbandsvorsteher an der Mitwirkung gehindert ist, entscheidet einer seiner Stellvertreter.

§ 33
Beiträge zur Grundstücksentwässerung

¹Die Aufwendungen des Verbandes zur Grundstücksentwässerung werden auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils aus diesen Maßnahmen umgelegt. ²§ 32 gilt entsprechend.

§ 34
Beitragsveranlagung

1. Die Veranlagung erfolgt aufgrund der Satzung und der Veranlagungsregeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf ihre Kosten dem Verband alle für die Veranlagung und für die Führung der Mitgliederkartei erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen, sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle ermitteln zu lassen.
3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht in vollem Umfang nach oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen, wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.

§ 35
Beitragsliste,
Beitragsbescheid

¹Der Verband stellt alljährlich eine Beitragsliste (Hebeliste) auf der Grundlage der Satzung und der Veranlagungsregeln auf. ²Sie enthält das Beitragsverhältnis und die Beiträge jedes Mitgliedes. ³Aus dieser Hebeliste heraus werden die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Einzelbescheide an die Mitglieder versandt. ⁴Nachveranlagungen sind zulässig.

§ 36 Hebung der Beiträge

1. ¹Der Verband erhebt die Beiträge durch Beitragsbescheide. ²Die Beiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
2. ¹Die Beiträge sind so lange nach dem letzten Beitragsbescheid weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach dem neuen Beitragsbescheid festgesetzt sind. ²Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, sind spätestens bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.
3. ¹Vollstreckungsbehörden sind die Kommunen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist. ²Die Gebühren der Zwangsvollstreckung sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 37 Nachtragsliste entfällt

§ 38 Säumnis

¹Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstandsvorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen (1% pro Monat) und den zusätzlichen Verwaltungskosten - auch den Fremdkosten -, herangezogen werden. ²Zinsen und Verwaltungskosten werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.

§ 39 Rechtsmittelbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beziehungsweise des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Zwangsvollstreckung entfällt

§ 41 Ordnungsgewalt

1. Die Mitglieder und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen
2. ¹Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen gemäß Abs. 1 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. ²In diesem Rahmen festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.

§ 42 Bekanntmachung

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der Stadt Krefeld, des Kreises Viersen, der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Rheurdt sowie in der Rheinischen Post - Ausgabe Geldern - veröffentlicht.

§ 43 Neufassung und Änderungen der Satzung

Satzungsneufassungen sowie Satzungsänderungen und deren Bekanntmachung erfolgen gemäß § 58 und § 67 Wasserverbandsgesetz in den jeweilig gültigen Fassungen.

§ 44 Aufsichtsbehörde

1. Aufsichtsbehörde des Verbandes ist
 - a) der Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
 - b) Die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Aufsichtsbehörde.
 - c) Das zuständige Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde.
2. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 45 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über Euro 100.000 hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften und zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen,

weiter zu § 45, 1d

- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - e) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) zur Bestellung von Sicherheiten.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem des in Absatz 1 angegebenen Geschäfts wirtschaftlich gleichkommt.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung, wenn der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kassenkreditaufnahme 1/6 der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreitet.
4. ¹Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. ²In begründeten Einzelfällen kann die Frist seitens der Aufsichtsbehörde durch einen Zwischenbescheid um einen Monat verlängert werden.

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

Alle Gremienmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 47

Gleichstellung

Alle Bezeichnungen der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

§ 48

Inkrafttreten

¹Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. ²Die geltende Satzung und die Änderungen vor diesem Veröffentlichungstermin treten gleichzeitig außer Kraft.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde vom Ausschuss in den Sitzungen vom 09.12.2009 und vom 10.06.2010 beschlossen.

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher

Heinz Hammans

im Original unterschrieben